

## **Reglement über die Bekanntgaben von Daten aus dem Einwohnerregister**

vom 10. November 2009

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 88 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,

*erlässt folgendes Reglement:*

### **Art. 1**

Dieses Reglement legt fest, welche zusätzlichen Personendaten im Einwohnerregister zur Erfüllung der städtischen Verwaltungsaufgaben geführt werden, und regelt die Bekanntgabe der Daten des Registers.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister (NEST) folgende Informationen:

- a) Zustelladresse Witwe/Witwer
- b) Kehrichtgrundgebührenpflicht
- c) Aufrechterhaltung Ausländerausweis
- d) Schriftengültigkeit
- e) Adresssperre/Auskunftssperre/Schriftensperre
- f) Kommunikationsverweise
- g) Pendenzen
- h) Notizen

<sup>2</sup> Pendenzen und Notizen sind Informationen im Zusammenhang mit aktuellen oder absehbaren einwohnerregisterrechtlichen Vorgängen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Berechtigung zur Einsicht (im Sinne einer Onlineabfrage) haben die folgenden städtischen Stellen:

- a) Steuerverwaltung
- b) Bereich Soziales
- c) Bereich Tiefbau und Entsorgung (Mutationsberechtigung betreffend die Kehrrechtgrundgebührenverrechnung)
- d) Verwaltungspolizei
- e) Zivilstandsamt
- f) Stadtkanzlei
- g) Zentralverwaltung
- h) Personaldienst
- i) Bestattungsamt

<sup>2</sup> Eine elektronische Meldung bestimmter für die Arbeitserfüllung notwendiger Mutationen erhalten folgende städtische oder von der Stadt mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben betrauten Stellen und Institutionen:

- a) Steuerverwaltung
- b) Bereich Soziales (Beratung und Mandate / Support)
- c) Referat für Bildung und Betreuung / Pro Senectute
- d) Spitex
- e) Erbschaftsamt
- f) Bereich Tiefbau und Entsorgung
- g) Verwaltungspolizei
- h) Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss
- i) Quartiervereine auf Stadtgebiet, einschliesslich Einwohnerverein Altstadt und Dorfverein Hemmental
- j) vom Kanton anerkannte Kirchgemeinden (öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit)

**Art. 4**

<sup>1</sup> Das Einsichtsrecht zur Onlineabfrage wird mittels Verpflichtungserklärungen, welche bei der Einwohnerkontrolle abgelegt sind, überwacht.

<sup>2</sup> Der Zugriff ist auf Daten beschränkt, die zur Erfüllung der Aufgaben der berechtigten Stelle erforderlich sind. In der Verpflichtungserklärung wird festgelegt, auf welche konkreten Daten die berechnigte Stelle Zugriff erhält.

<sup>3</sup> Bekanntgabe und Einsicht können elektronisch erfolgen, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Einwohnerkontrolle kann auf konkrete Anfrage einer Bereichs- oder Abteilungsleitung weiteren im vorstehenden Artikel nicht aufgeführten städtischen oder von der Stadt mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben betrauten Stellen Daten aus dem Einwohnerregister bekannt geben oder Einsicht gewähren.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen zu veröffentlichen.